

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	4
A.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	4
A.4	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt.....	5
A.5	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung.....	5
A.6	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst	6
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	7
A.8	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	7
A.9	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	8
A.10	Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Freiburg.....	8
A.11	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	8
A.12	terraneTS bw GmbH.....	9
A.13	Amprion GmbH	9
A.14	PLEdoc GmbH	9
A.15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	10
A.16	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	10
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	13
B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	13
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz	13
B.3	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	13
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung.....	13
B.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt.....	13
B.6	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde	13
B.7	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen	13
B.8	Landratsamt Emmendingen – Abfallwirtschaft	13
B.9	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde	13
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat Nord	13
B.11	bnNETZE GmbH	13
B.12	Vodafone BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	13
B.13	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Landwirtschaft	13
B.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	14
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4	14
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung	14
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau.....	14
B.18	Deutsche Telekom Technik GmbH	14
B.19	Handwerkskammer Freiburg.....	14
B.20	Polizeipräsidium Freiburg	14
B.21	BUND e.V.....	14
B.22	Landesnatschutzverband BW	14
B.23	NaBu Freiburg Südbaden	14
B.24	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)	14

B.25	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	14
B.26	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg	14
B.27	Stadt Ettenheim.....	14
B.28	Gemeinde Forchheim	14
B.29	Gemeinde Freiamt	14
B.30	Gemeinde Ringsheim	14
B.31	Gemeinde Rust	14
B.32	Gemeinde Schuttertal	14
B.33	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen.....	14
B.34	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim.....	14
B.35	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	14
B.36	DB Energie GmbH	14
B.37	ED Netze GmbH	14
B.38	Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Konstanz	14
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	14

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 08.10.2020)	
A.1.1	Den Unterlagen liegt eine Begründung des GVV Kenzingen-Herbolzheim (fsp.stadtplanung vom 07.07.2020), ein Umweltbericht des Büros Dr. Alfred Winski (Stand: 23.07.2019) und eine „Faunistische Potentialabschätzung“ (Büro Hohlfeld, Stand: August 2019) bei.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Die Anregungen und Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden zum größten Teil berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.4	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Bebauungsplanverfahren zu bearbeiten. Ebenso müssen die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des parallel vorgelegten Bebauungsplans berücksichtigt, gesichert und umgesetzt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.5	Mit der 4. Änderung des FNP sollen zusätzlich über 2 ha Gewerbefläche neu ausgewiesen werden. Abzüglich der Fläche des Grundstücks (vermutlich Flst.Nr. 9782), für das eine Baugenehmigung vorliegt, ist die neu hinzukommende Fläche noch über 1 ha groß. Um den Flächenverbrauch zu minimieren, muss nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde an anderer Stelle eine gleich große Gewerbefläche wieder zu landwirtschaftlicher Fläche werden. Hierzu wäre der FNP der VVG Ettenheim entsprechend anzupassen. Dieser Punkt wurde in der „Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung“ nicht berücksichtigt. Die Abwägung ist daher unvollständig. Der Flächenverbrauch ist unabhängig von der Gemarkungszugehörigkeit.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung klargestellt, handelt es sich bei der Ausweisung der Gewerbeflächen um konkrete Flächen für eine (dringend benötigte) betriebliche Erweiterung. Die Eingriffe, die mit der Beanspruchung bisher landwirtschaftlicher Fläche einhergehen, wurden im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen.
A.1.6	Redaktionelle Anmerkung: Auf Seite 6 des Umweltberichts wird das Grundstück Flst.Nr. 9976 erwähnt, welches sich auf der Westseite der Bahn befindet. Gemeint sein dürfte Flst.Nr. 9776.	Dies wird berücksichtigt und der Umweltbericht entsprechend korrigiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 05.10.2020)	
A.2.1	Oberflächengewässer: Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Grundwasser: Keine weiteren Vorgaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Abwasser: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans vom 09.04.2020.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im entsprechenden Verfahren behandelt.
A.2.4	Wasserversorgung: Keine Bedenken	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	Altlasten und Bodenschutz: Keine weiteren Vorgaben. <i>Stellungnahme vom 09.04.2020</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.6	Abwasser: <i>Siehe SN zum Bebauungsplan</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 23.09.2020)	
A.3.1	Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 12.03.2020 haben wir keine weiteren Anregungen. Wie aus dem Bebauungsplanverfahren bekannt, wird der vorhandene Wirtschaftsweg in gleicher Leistungsfähigkeit an den südlichen Rand des Firmengeländes verlegt, so dass dessen Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich ist. <i>Stellungnahme vom 12.03.2020:</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	<i>Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberfeld Süd“ bestehen von Seiten der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.3.3	<i>Die Erschließung des Plangebiets soll voraussichtlich über das Firmengrundstück der Fa. Simona erfolgen. Eine weitere Erschließungsmöglichkeit besteht über die Oberfeldstraße. Sofern der zu verlegende Feldweg auf die Gemarkung Herbolzheim fällt, ist dies in Absprache mit der Stadt Herbolzheim zu planen. Der Feldweg soll leistungsfähig und sicher ausgebaut werden.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4 Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt (Schreiben vom 29.09.2020)		
A.4.1	Das Vermessungsamt hat grundsätzlich keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Die europäische Richtlinie INSPIRE und das Geodatenzugangsgesetz Baden-Württemberg verpflichten die Kommunen ihre Bauleitplanung standardisiert bereitzustellen. Hierzu ist ein einheitliches Austauschformat erforderlich. Am 5. Oktober 2017 hat der IT-Planungsrat den Standard "XPlanung" als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich beschlossen. Für IT-Verfahren wurden folgende Umsetzungsfristen für die Konformität festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> • mit Beschlussfassung - für IT-Verfahren, die neu implementiert oder in wesentlichem Umfang überarbeitet werden, • maximal fünf Jahre nach Beschlussfassung für andere IT-Verfahren Wir regen an, das neue Austauschformat von den Planfertigern einzufordern.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5 Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 07.10.2020)		
A.5.1	Planunterlagen, Allgemeines Grundsätzlich bestehen gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Die Erweiterung des Ringsheimer Gewerbebetriebs auf Herbolzheimer Gemarkung ist nachvollziehbar. Alternativen dazu lassen sich nicht erkennen. Auf die Überlagerung der südlichen Teilfläche durch die Grünzäsur wird in der Begründung hingewiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Weiteres Verfahren Der Flächennutzungsplan ist gemäß 6 Abs. 1 BauGB genehmigungsbedürftig. Wir bitten die Genehmigung nach dem Feststellungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes mit folgenden Unterlagen zeitnah zu beantragen: <ul style="list-style-type: none"> - Belege zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Einladungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte und des Gemeindeverwaltungsverbandes - Protokolle der Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte sowie des Ge- 	Dies wird nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>meindeverwaltungsverbandes zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Vermerk zur Öffentlichkeit der Sitzungen und zur Befangenheitsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belege über die öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Gemeindeverwaltungsverbandes - Eingegangene Stellungnahmen (außer der des Landratsamtes) auch von den privaten Einwendern bzw. Hinweis, falls keine privaten Einwendungen eingegangen sind - Zusammenstellung über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mit der Abwägungsentscheidung des Gemeindeverwaltungsverbandes und dem Feststellungsbeschluss - Eine Fassung der aktuellen, ausgefertigten - also mit Unterschrift des Gemeindeverwaltungsverbandsvorsitzendem - versehenen Planunterlagen 	
A.6	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 29.09.2020)	
A.6.1	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (→Service→Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 34 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin,</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde für das Plangebiet eine multitemporale Luftbilddauswertung durchgeführt. Bei der Auswertung konnten keine Hinweise auf einen Beschuss mit Artillerie oder eine Bombardierung mit Sprengbomben gefunden werden. Es konnten auch keine zerstörten Gebäude, Flakstellungen, Grabensysteme und weitere militärisch genutzte Strukturen in der Umgebung identifiziert werden. Da die Auswertung keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Sprengbomben-Blindgängern ergeben hat, sind somit keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	auch in Gewerbegebieten, kann dem großen Freiflächenverbrauch entgegen gewirkt werden. Wir halten es für geboten, Stellplätze und Lagerflächen flächeneffizient vertikal anzuordnen (siehe Plansatz 4.1.2 Abs. 4 (G) Regionalplan).	
A.8.3	In den Kapiteln „Regionalplanung“ in den Begründungen sollte statt dem „Gemeindeverwaltungsverband“ der „Regionalverband“ genannt werden.	Dies wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend angepasst.
A.8.4	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 28.09.2020)		
A.9.1	Die Planung der Stadt Herbolzheim, mit der einem Produktionsstandort eines Unternehmens der Kunststoffbranche (auf Ringsheimer Gemarkung) die dringend erforderliche betriebliche Erweiterung (auf Herbolzheimer Gemarkung) planungsrechtlich ermöglicht bzw. gesichert werden soll, wird begrüßt. Die Stadt Herbolzheim leistet so zudem einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und ggf. weiteren Aufbau von Arbeitsplätzen in der Region. Auch die planungsrechtlichen Festsetzungen werden für schlüssig erachtet. Gesonderte Anmerkungen zum FNP-Entwurf sind weiterhin nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10 Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Freiburg (Schreiben vom 08.10.2020)		
A.10.1	Bereits in unserer Stellungnahme vom 07.04.2020 sind wir auf beide Planänderungen eingegangen. Darüber hinausgehende Hinweise tragen wir nicht vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 07.04.2020 wurde in der Verbandsversammlung des GVV am 28.07.2020 behandelt. Die Abwägungssynopse zur Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung wird der Verbandsversammlung zum Feststellungsbeschluss erneut vorgelegt.
A.11 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 08.09.2020)		
A.11.1	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Durch die 4. Änderung des Flächennut-	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Immissionen wird im Bebauungsplan entsprechend hingewiesen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>zungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	
A.12	<p>terranets bw GmbH (Schreiben vom 03.09.2020)</p>	
A.12.1	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 4. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	<p>Amprion GmbH (Schreiben vom 09.09.2020)</p>	
A.13.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	<p>PLEdoc GmbH (Schreiben vom 09.09.2020)</p>	
A.14.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesell- 	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	schaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt	
A.14.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Pledoc GmbH wurde auch im Rahmen des BPL-Verfahrens beteiligt. Die externen Ausgleichsmaßnahmen wurden dort konkretisiert und dargestellt.</p>
A.15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 04.09.2020)	
A.15.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (Schreiben vom 07.10.2020)	
A.16.1	Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband (BLHV), hier die Bezirksgeschäftsstelle Herbolzheim als Zuständige für den vorliegenden Abschnitt bedankt	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sich für die Beteiligung am Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:	
A.16.2	<p>Der BLHV fordert einen schonenden Flächenverbrauch und regt eine Lagerungsmöglichkeit für das Material der Firma Simona in die Höhe an, damit so wenig wie möglich landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden müssen!</p> <p>Der Flächenfraß durch zunehmende Baugebiete, den Ausbau der Autobahn und der Bahngleise und den dadurch bedingten Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzflächen verschärft den Konkurrenzkampf um die Flächen und drängt die landwirtschaftlichen Betriebe immer mehr zurück, so dass immer weniger Betriebe im Vollerwerb tätig sind und ganze Existenzen gefährdet werden, weil die verbleibenden Flächen kaum noch wirtschaftlich gut tragbar und gewinnbringend genutzt werden können.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Das Thema Maß der baulichen Nutzung wird auf der Ebene des Bebauungsplans bearbeitet.</p> <p>Bei der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen im vorliegenden Verfahren kann eine Existenzbedrohung des Landwirts, der die Flächen bisher bewirtschaftet hat, ausgeschlossen werden. Der Landwirt arbeitet bei der Firma Simona und betreibt die landwirtschaftliche Nutzung im Nebenerwerb. Insgesamt bewirtschaftet er rund 40 ha landwirtschaftliche Flächen (davon 25 ha Ackerflächen und 15 ha Obst- bzw. Weinbauflächen). Der Verlust von 1 ha Fläche bedeutet einen Flächenverlust von insgesamt 2,5%. Von einer Existenzbedrohung des Landwirts ist nicht auszugehen. Die Flächen wurden zwischenzeitlich auch an die Firma Simona verkauft. Der Verlust der guten Ackerfläche wird auch vor dem Hintergrund hingenommen, dass der Bereich als einzig mögliche Fläche für die notwendige Betriebserweiterung in Frage kommt. Eine Erweiterung in andere Richtungen ist nicht möglich, da im Westen die Bahnflächen und im Osten gut zu bewirtschaftende, zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen anschließen.</p>
A.16.3	Bei der hier betroffenen Fläche handelt es sich um sehr guten Ackerboden, deren Verlust den betroffenen Landwirt wirtschaftlich sehr beeinträchtigen wird. Betriebe, die durch die FNPÄ nachweislich in ihrer Existenz gefährdet sind, sind mit Flächen in gleicher Größe und Wertigkeit auszugleichen, um ihre Existenz zu sichern.	s. dazu Ziffer A.16.2.
A.16.4	Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht auf anderen landwirtschaftlichen Flächen erfolgen! Die oben geschilderte Situation des wachsenden landwirtschaftlichen Flächenverbrauchs ist dabei unbedingt im Blick zu halten.	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung.</p> <p>Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich auf der Ebene des Bebauungsplans werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen belegt. Bei den Ausgleichsflächen handelt es sich um bewaldete Flächen aus dem Eingriffs-Ausgleichsflächenkataster der Stadt.</p>
A.16.5	<p>Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin ohne Einschränkungen möglich sein.</p> <p>Vorhandene Feldwege müssen weiterhin gut erschlossen und befahrbar bleiben.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bleibt nach wie vor gewährleistet. Der bestehende Feldweg wird an den Rand des Firmengeländes verlegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Lange Umwege sind bei Erntedruck und Witterungsverhältnissen, die eine rasche Bearbeitung und den Abtransport von den Flächen verlangen, nicht zu akzeptieren. Landwirte müssen sich nach dem Wetter richten. Landwirtschaftliche Erntebedingungen und Bearbeitungsmaßnahmen müssen Vorrang haben und dürfen während der Bauphasen und auch später durch die angrenzende gewerbliche Nutzung nicht beeinträchtigt werden.</p>	
A.16.6	<p>Stoffliche Immissionen an den angrenzenden Pflanzen, ob durch Baumaßnahmen oder die nachfolgende gewerbliche Nutzung, sind zu vermeiden. Besonders Sonderkulturen, Obstanlagen und Grünland im Baugebiet sind empfindlich gegen Stäube zu sichern, ganz besonders zur Zeit der Blüte (Ertragsminderung bei geringerem Blütenansatz) aber auch zur Erntezeit (Einbußen bei Verkauf durch verdreckte Früchte). Baumaßnahmen und die anschließende gewerbliche Nutzung dürfen den Ertrag nicht schmälern.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Der Bauherr hat im Rahmen der Umsetzung der Planung dafür Sorge zu tragen, dass nachbarschaftsrechtliche Belange berücksichtigt werden. Zudem liegen im direkten Umfeld des Planungsgebiets keine Sonderkulturen und Obstanlagen.</p>
A.16.7	<p>Bei der Versiegelung der Flächen zur Lagerung der Materialien sollte einerseits beachtet werden, dass der Boden zwar insoweit abzudichten ist, dass keine schädlichen Stoffe in das Grundwasser gelangen, andererseits die natürlichen Bodenfunktionen nicht vollends aufgehoben werden, so z.B. durch die Verwendung von Rasengittersteinen. Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht über andere landwirtschaftliche Flächen erfolgen!</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden werden im Rahmen des Bebauungsplans konkrete Maßnahmen benannt (z.B. Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren; Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen; Ausgleichskompensation über Schutzgut Tiere/Pflanzen; Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften). Ausgleichsmaßnahmen sind nicht auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen.</p>
A.16.8	<p>Wir fordern den minimalen Flächenverbrauch und die Wertschätzung unserer heimischen, fruchtbaren Böden. Auf diese muss ganz besonders Rücksicht genommen werden. Die landwirtschaftlichen Flächen dürfen bei Baumaßnahmen nicht als Lagerflächen für baumaßnahmenbedingte Maschinen und Geräte missbraucht werden. Bauverkehr darf Zufahrtsstraßen und Feldwege nicht zusätzlich belasten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung.</p>
A.16.9	<p>Ortsansässige Landwirte müssen bei der Erstellung und Einrichtung von möglichen Biotopen von Beginn an einbezogen werden. Sie können bei der Einrichtung mitarbeiten und die weitere langjährige Pflege (durch entsprechende Verträge abge-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Die Anlage von Biotopen ist nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sichert) durchführen. Dies erhöht die Akzeptanz und kompensiert ggf. Einnahmeausfälle.	
A.16.10	Veränderungen des Wasserhaushaltes durch die Versiegelung im Plangebiet (Erhöhung des Oberflächenabflusses) dürfen nicht zum Nachteil der angrenzenden Landwirtschaftsflächen ausgeglichen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Es ergeben sich voraussichtlich keine Nachteile für angrenzende Landwirtschaftsflächen.
A.16.11	Wir bitten darum, die vorgenannten Punkte bei der Umsetzung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans in die Abwägung mit einzustellen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorangegangene Behandlung der Stellungnahme verwiesen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 06.10.2020)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz (Schreiben vom 07.10.2020 + 30.09.2020)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (Schreiben vom 10.09.2020)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 08.09.2020)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 11.09.2020)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 10.09.2020)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen (Schreiben vom 15.09.2020)
B.8	Landratsamt Emmendingen – Abfallwirtschaft (Schreiben vom 29.09.2020)
B.9	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 07.10.2020)
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat Nord (Schreiben vom 02.10.2020)
B.11	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 07.09.2020)
B.12	Vodafone BW GmbH / Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 09.09.2020)
B.13	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Landwirtschaft

B.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
B.18	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.19	Handwerkskammer Freiburg
B.20	Polizeipräsidium Freiburg
B.21	BUND e.V.
B.22	Landesnenschutzverband BW
B.23	NaBu Freiburg Südbaden
B.24	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)
B.25	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
B.26	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg
B.27	Stadt Ettenheim
B.28	Gemeinde Forchheim
B.29	Gemeinde Freiamt
B.30	Gemeinde Ringsheim
B.31	Gemeinde Rust
B.32	Gemeinde Schuttertal
B.33	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen
B.34	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim
B.35	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.36	DB Energie GmbH
B.37	ED Netze GmbH
B.38	Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Konstanz

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.